

Bei Maßentnahme ist am Hektometernetz Kartenschwund oder Dehnung festzustellen

HÖHENANSCHLUSS: Bolzen Nr. 25, Rathaus nördl. Flügelbau, Hofseite 621,529m üB. NN.

- Zeichenerklärung**
- A) Für die Festsetzungen
- WA Allgemeine Wohngebiete
 - II Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 - 04 Grundflächenzahl
 - 08 Geschoßflächenzahl
 - ▲ nur Hausgruppen zulässig
 - ▲ nur Einzelhäuser zulässig
 - Firstrichtung
 - Bauzrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - R-6 Eekausrundung von Straßenbegrenzungslinien
 - 15 75 15 Maßangaben
 - St Stellplätze
 - Ga Garagen
 - 15m Sichtdreieck mit Maßangaben
 - Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
 - Mit Fern-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- B) Für die Hinweise
- Bestehende Grundstücksgrenzen
 - - - - - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
 - 192 Flurstücksnummer
 - Vorschlag zur Situierung neuer Gebäude
 - R-6 Berdsteinradius
 - 15.39 Tachymetrische Höhenpunkte

- 03 Polygonpunkte
- ▨ Böschungen
- ▨ Buschwerk
- ⊙ Laubbäume
- ⊙ Nadelbäume
- OK Kanalschächte
- ☉ Telefonmast
- ▨ Bestehende Hauptgebäude
- ▨ Bestehende Nebengebäude
- ▨ Zum Abbruch vorgesehene Haupt- und Nebengebäude

Die Stadt Buchloe erläßt aufgrund des § 2, Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 741), § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) und des Art. 107 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 265) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 17.01.74 Nr. 502-640-3/2 genehmigte

Satzung

- § 1 Inhalt des Bebauungsplanes**
Innerhalb des Bebauungsplanes für das Gebiet "Ortsbereich II" gilt die vom Ing. Büro M. J. Meinel, 89 Augsburg, Werdenfelsstr. 27 d, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 14.9.73, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.
- § 2 Art der baulichen Nutzung**
Das von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.4.1962 in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1257) festgesetzt.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung
Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4 Mindestgröße der Baugrundstücke
Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Mindestgröße von 600 qm aufweisen. Baugrundstücke für die Hausgruppen müssen eine Mindestgröße von 200 qm aufweisen.

§ 5 Bauweise
(1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
(2) Die Garagen sind mit etwaigen Nebenanlagen, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten, wobei die Vorschriften des Art. 7(5) Bay. BO einzuhalten sind. Ausnahmsweise können sie an anderer Stelle errichtet werden, wenn dadurch Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Garagen und Nebenanlagen
(1) Garagen und Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
(2) Nebenanlagen sind nur bis zu einer Gesamtfläche von 15 qm zulässig. Sie sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.
(3) Bei beiderseitigem Grenzsanbau sind die Garagen einschließlich der Nebenanlagen einheitlich zu gestalten.
(4) Kellergaragen sind unzulässig.

§ 7 Gestaltung der Gebäude
(1) Für die Hauptgebäude mit II sind nur Satteldächer zwischen 24° und 50° Dachneigung zulässig.
(2) Für die Hauptgebäude sind nur Dachziegel- oder Dachsteineindeckung zulässig. Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten. Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK Decke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK Sparren darf 0,40 m nicht übersteigen.
(3) Bei den Hauptgebäuden sind Dachausbauten nur mit flachliegenden Fenstern zulässig.

(4) Untergeordnete Nebenanlagen und Garagen können mit Pult- oder Flachdächern bei zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden.

§ 8 Stellplätze für PKW
Die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Stellplätze "St" dürfen zu den jeweiligen Erschließungsstraßen hin nicht eingefriedet werden; wird die Garage an anderer Stelle als im Bebauungsplan vorgesehen errichtet, so ist der Stellplatz entsprechend zu verlegen. Satz 1 gilt entsprechend.

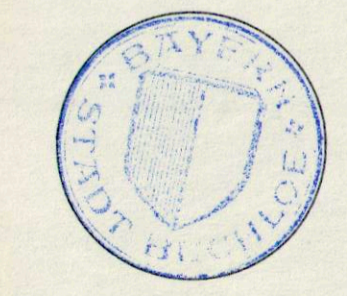
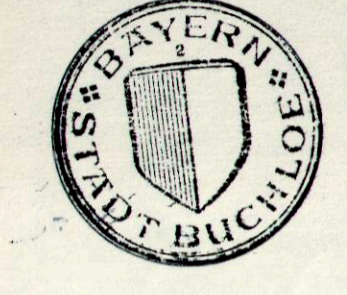
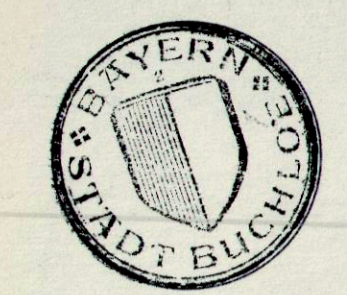
§ 9 Einfriedungen
Einfriedungen müssen an den Straßenfronten als Holzzäune mit senkrechter Teilung und einem Beton- oder Natursteinsockel höchstens 0,70 m hoch, errichtet werden. Die Gesamthöhe darf 0,90 m nicht übersteigen. Ausnahmsweise können Metall-, Kunststoff- oder Hanfzäune zugelassen werden, wenn dadurch die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.

§ 10 Sichtdreiecke
Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind von baulichen und nichtbaulichen Anlagen jeder Art, wie Einfriedungen, Anpflanzungen, Ablagerungen und Stapelungen über 0,90 m Höhe über anliegender Fahrbahnoberkante (Achse) sowie von Kfz-Stellplätzen und Zufahrten von Garagen ständig freizuhalten.

§ 11 Zuwiderhandlungen
Mit Geldbußen bis zu 10.000.-- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig bezogen, so kann auf eine Geldbuße bis zu 5.000.-- DM erkannt werden.

§ 12 Inkrafttreten
Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Buchloe, den. 02.03.1979
Haisberger
Bürgermeister



a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2, Abs. 6 BBauG vom 2. Januar 1974 bis 4. Februar 1974 in Buchloe öffentlich ausgestellt.

Buchloe, den. 8. Oktober 1974
Haisberger
Bürgermeister

b) Die Stadt Buchloe hat mit Beschluß des Stadtrates vom 23. Juli 1974 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Buchloe, den. 8. Oktober 1974
Haisberger
Bürgermeister

c) Das Landratsamt Ostallgäu hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 14.01.74 Nr. 502-640-3/2 gem. § 11 BBauG genehmigt.

MARKTBEREICH den. 17. Jan. 1974
i.A.

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung ab 02.03.1979 während der allgemeinen Dienststunden des Rathauses Buchloe (Rathaus) von 8 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 02.03.1979 ortsüblich durch Buchloer Zeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 5 BBauG rechtsverbindlich.

Buchloe, den. 02.03.79
Haisberger
Bürgermeister

Behauungsplan für das Gebiet: "ORTSBEREICH II"
Stadt Buchloe
i.M. 1:1000
Landkreis Ostallgäu
gez. am 14.9.1973
Sachbearbeiter: R i e k

Beratender Architekt:
Ingenieurbüro Dipl. Ing. M. J. Meinel, 89 Augsburg, Werdenfelsstr. 27 d



INGENIEURBÜRO
DIPLOM-ARCHITECT
MAXIMILIAN J. MEINEL
AUGSBURG
WILDFELDER STR. 27 d, TEL. 62009